

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Schulverband Albersdorf

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.03.2022, mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen und nach Zustimmung aller verbandsangehörigen Gemeinden folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Albersdorf erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Mitglieder, Name, Sitz, Siegel,

- (1) Die Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsloh, Immenstedt, Nordhastedt, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst und Wennbüttel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Albersdorf. Er hat seinen Sitz in Meldorf.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Albersdorf“ Kreis Dithmarschen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben und Schulstandorte

Dem Schulverband Albersdorf obliegen als Schulträger im Sinne des § 47 SchulG die Aufgaben gemäß § 48 Absatz 1 SchulG für folgende Schulen:

Schulzentrum Albersdorf mit den Schulen

- a) Gemeinschaftsschule „Am Brutkamp“
- b) Förderzentrum Süderdithmarschen, Außenstelle Albersdorf
- c) Wulf-Isebrand Grundschule Albersdorf - Bunsloh

Sowie die Schulen

- d) Grundschule Bargenstedt-Schafstedt, Außenstelle Schafstedt
- e) Maria-Jessen-Schule Grundschule Nordhastedt

Der Schulverband sieht es als seine Aufgabe an, die Qualität der oben genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern.

Der Bestand der in der Trägerschaft des Schulverbandes stehende Gemeinschaftsschule sowie der Grundschulen mit und ohne eigener Schulleitung wird garantiert, solange die nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Mindestschülerzahlen erreicht werden.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,
 - b) den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,- €,
 - c) die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 30.000,- €,
 - d) die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Werte von 250,- €,
 - e) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,- € nicht übersteigt,
 - f) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften in unbegrenzter Höhe.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten des Schulverbandes.

§ 6**Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie aus weiteren Vertreterinnen/Vertretern, die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Höhe der Zahl, der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schülerinnen/Schüler, und zwar je angefangene 100 Schülerinnen/Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter einschließlich der jeweiligen Bürgermeisterin oder des jeweiligen Bürgermeisters.

Zugrunde zu legen ist die für die Berechnung der Schullasten des Wahljahres maßgebende Schülerzahl.

Wird die Bemessungsgrenze von 100 Schülerinnen/Schüler nicht erreicht und ist die verbandsangehörige Gemeinde Standort einer Schule gem. § 3 dieser Satzung, entsendet sie ebenfalls eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter.

- (3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 7**Einberufung der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss:**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder
(Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, ihre/seine Stellvertretung und 4 weitere Mitglieder der Schulverbandsversammlung)

Aufgabengebiet: - s. § 9

Ab der Wahlperiode 2023-2028, Beginnend ab 01.06.2023

Haupt- und Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 8 Mitglieder

(Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, ihre/seine Stellvertretung und 5 weitere Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Die/Der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher ist gem. § 12 Abs 4 GkZ nicht stimmberechtigt)

Aufgabengebiet:

- Dem Haupt-u. Finanzausschuss obliegen die ihm gem. § 45 GO gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung
- Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Entscheidungen zu den nachfolgend genannten Punkten vor:
 - Personalangelegenheiten
 - Satzungsangelegenheiten
 - Vertragsangelegenheiten
 - Steigerung der Qualität und Attraktivität der Schulen
 - Innovations- und Zukunftsplanung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ferner obliegen dem Haupt-und Finanzausschuss die in § 15 übertragenen Entscheidungen

b) Finanzausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: - Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

Entfällt ab 01.06.2023**c) Bau- und Liegenschaftsausschuss:**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: - Bauwesen
- Erfassung und Auswahl notwendiger Unterhalts- und Bau-
maßnahmen
- Entwicklung einer Strategie zur nachhaltigen Vermeidung von
Sanierungsstau

- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Schulverbandsmitgliederinnen und -mitglieder an Sitzungen des Schulverbandes erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Schulverbandes ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen finden in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und

Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs.1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (6) Der Schulverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Höhe der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten ergibt sich aus der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mitteldithmarschen wahrgenommen. Der geschäftsführenden Körperschaft sind die entstehenden Personal- und Sachkosten zu erstatten. Die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Besorgung der Verwaltungs-, Kassen- und Haushaltsführung des Schulverbandes Albersdorf durch das Amt Mitteldithmarschen.

- (2) Dem Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland ist von den Niederschriften über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung je eine Abschrift und von den beschlossenen Haushaltssatzungen und –plänen sowie den Jahresabschlüssen je eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Für die Bemessung der Umlage gilt § 56 Absatz 2 SchulG.
- (3) Die Anteile der Umlage werden nach Anteilen der von den Gemeinden in den verbands-eigenen Schulen entsandten Schülerinnen und Schüler ermittelt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen sind die Verhältnisse jeweils zu Beginn der in die Durchschnittsberechnung einzubeziehenden Schuljahre.

§ 15

Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Schulverbandsvermögen

Dem Haupt- und finanzausschuss wird gem. § 10 GKZ i. V. m. § 28 GO die Befugnis übertragen, über Schulverbandsvermögen bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu verfügen:

- a) bei dem Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Wert von 2.501,- € bis zum Wert von 10.000,- €
- b) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von 10.001,- € bis zum Wert von 30.000,- €
- c) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert von 30.001,- € bis zum Wert von 50.000,- €

- d) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert von 251,- € bis zum Wert von 2.500,- €
- e) bei dem Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins bei einem Wert von 251,- € bis zum Wert von 1.000,- € liegt.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- €, hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 18

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

Zustimmungsbedarf besteht nicht bei Aufnahme neuer mit der Schulträgerschaft in Zusammenhang stehender freiwilliger Aufgaben mit einem Gesamtwert bis 25.000,- €.

§ 19

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbands.

§ 22

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Einstellung auf der Internetseite des Schulverbandes Albersdorf im Internet unter www.schulverband-albersdorf.de veröffentlicht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen, Roggenstr. 14, 25704 Meldorf, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1.

§ 23

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.09.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 16.05.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 03.06.2022

gez. Unterschrift

Jörn Bartelt
Schulverbandsvorsteher

Anlage 1 zu § 10 der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Schulverband Albersdorf

§ 1

Schulverbandsvorsteher/in und Stellvertretende

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff.3 erhält die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher als Vorsitzende/r der Schulverbandsversammlung darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 88,- €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.

§ 2

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen bei Verhinderung des/der Vorsitzenden geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 4

Sonstige Sitzungen

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, an den sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Schulverbandsversammlung wird dem Personenkreis nach § 3 dieser Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- € gewährt.

§ 5

Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 10,- €. Monatlich darf ein Höchstbetrag in Höhe von 80,- € nicht überschritten werden.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Schulverbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,- €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder der Schulverbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1-4 Bundesreisekostengesetz; das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens wird festgestellt, das allgemeine Erfordernis nach § 5 Abs. 1 letzter Satz Bundesreisekostengesetz für die Festsetzung des Höchstbetrages ist gegeben.
- (5) Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 6

Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.